



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

1.1 Für den Vertragsschluss und alle Leistungen der Kick `n Body Förderschule gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für etwaig nachfolgend abgeschlossene Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung und die Änderung des Schriftformerfordernisses.

## 2. Anmeldung zu den Ferien-Camps und zum dauerhaften Fördertraining

2.1 Durch den Zugang des ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars zum Kick `n Body Fußballcamps und Zahlungseingang ist der Teilnehmer zur Teilnahme an diesen Fußballcamps zu den von Kick `n Body festgelegten Zeiten an den festgelegten Orten berechtigt. Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Fußballcamp berechtigt nicht zur Teilnahme am dauerhaften Fördertraining.

2.2 Durch Zugang des ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedsvertrages zum dauerhaften Fördertraining bei der Kick `n Body Förderschule ist das Mitglied zur Teilnahme am dauerhaften Fördertraining zu den festgelegten Zeiten an den festgelegten Orten durch Kick `n Body berechtigt. Die Berechtigung zur Teilnahme am dauerhaften Fördertraining beinhaltet nicht das Recht zur Teilnahme an einem Fußballcamp.

2.3 Wird die Mindestanzahl an Teilnehmern pro Fußballcamp oder Förderschule nicht erreicht, behält sich Kick `n Body vor, das Fußballcamp oder die Förderschule nicht durchzuführen. Die bereits entrichteten Anmelde- und Teilnahmegebühren werden zurückerstattet.

## 3. Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten jeweils die in den Anmeldeformularen zu den Fußballcamps bzw. den Mitgliedsverträgen zur Teilnahme am dauerhaften Fördertraining genannten Anmelde- und Teilnahmegebühren.

3.2 Zahlungen haben nach den in den Anmeldeformularen zu den Fußballcamps bzw. den Mitgliedsverträgen zur Teilnahme am dauerhaften Fördertraining genannten Zahlungsbedingungen zu den dort genannten Zahlungsterminen zu erfolgen.

3.3 Nur für Fußballcamps wichtig: Ist die vollständige Bezahlung bis 14 Tage vor Camp Beginn nicht erfolgt, steht Kick `n Body das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 50% des Camp Preises erhoben. Andere Buchungs- und Zahlungsmodalitäten sind in Ausnahmefällen (kurzfristige Nachfrage bzw. Anmeldung wenige Tage/am Tag vor Camp Beginn) nach vorheriger Vereinbarung möglich.

## 4. Versicherungen

4.1 Verletzungen und Erkrankungen des Teilnehmers sind durch die Kranken- bzw. Unfallversicherung eines Erziehungsberechtigten abzuschließen. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Teilnehmers.

4.2 Kick `n Body haftet nicht für Schäden die durch Teilnehmer des Fördertrainings/Fußballcamps verursacht werden. Etwaige Haftpflichtschäden sind durch eine Haftpflichtversicherung eines Erziehungsberechtigten abzuschließen.

4.3 Für die Garderobe, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen übernimmt Kick `n Body keine Haftung.

## 5. Medizinische Versorgung

Wird ein Teilnehmer während der Veranstaltung krank oder verletzt sich, so bevollmächtigen der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten den Anbieter alle notwendigen Schritte und Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder seinen Heimtransport zu veranlassen. Sollten dem Anbieter durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, so erklären sich der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten bereit, diese umgehend zu erstatten.

## 6. Angaben über den Gesundheitszustand des Teilnehmers

Der Teilnehmer muss gesund und sportlich voll belastbar sein und das Trainingsprogramm ohne Einschränkungen absolvieren können. Die Eltern des Teilnehmers verpflichten sich bei der Anmeldung (schriftlich) und zum jeweiligen Trainingsbeginn Kick `n Body dem jeweiligen Leiter oder seinem Bevollmächtigten über alle Gesundheitsbeeinträchtigungen (schriftlich/mündlich) und notwendige Medikamente (schriftlich/mündlich) ihres Kindes zu informieren. Veränderungen des Gesundheitszustandes des Teilnehmers während des Fördertrainings/Camps bei Kick `n Body sind dem jeweiligen Leiter von Kick `n Body oder seinem Vertreter unverzüglich zu melden und können zum Ausschluss aus der Leistung von Kick `n Body führen.

## 7. Durchführung

Für die Dauer des Fördertrainings/Fußballcamps bei Kick `n Body übertragen die Erziehungsberechtigten dem Leiter von Kick `n Body die Aufsichtspflichten und -rechte, die dieser wiederum an seine Mitarbeiter übertragen kann. Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Trainern der Kick `n Body Folge zu leisten. Werden deren Weisungen nicht befolgt, so hat der Leiter des Trainings oder sein Bevollmächtigter die Möglichkeit, den Teilnehmer vom Training oder der Veranstaltung auszuschließen. Es besteht dann kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Betrages. Die Umsetzung der angebotenen Leistung obliegt ausschließlich dem jeweiligen Leiter von Kick `n Body, seinem Bevollmächtigten oder der Geschäftsstelle von Kick `n Body.

## 8. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene, außergewöhnliche, von Kick `n Body nicht zu vertretende Ereignisse wie Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei Kick `n Body oder etwaigen Vorlieferanten auftreten, befreien Kick `n Body aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Durchführung eines Fußballcamps und/ oder des Fördertrainings nachträglich unmöglich oder unzumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## 9. Sonstiges

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung zu finden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

9.2 Kick `n Body ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten der Mitglieder und Teilnehmer nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern.

9.3 Kick `n Body ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung der Fußballcamps und des dauerhaften Fördertrainings erstellte Fotos der Teilnehmer und Mitglieder zu eigenen Werbezwecken zu verwenden. Der gesetzliche Vertreter des Mitglieds bzw. des Teilnehmers erteilt im Namen des Mitglieds bzw. des Teilnehmers die erforderliche Einwilligung hierzu (ohne Namensnennung).

## 10. Kündigungsfristen

10.1 Der Teilnehmer des Fördertrainings und Kick `n Body können innerhalb der ersten 4 Trainingseinheiten einer neu abgeschlossenen Mitgliedschaft den Vertrag auflösen ohne angaben von Gründen. Ab der 5 Trainingseinheit gilt die abgeschlossene Mitgliedschaft für den festgelegten Zeitraum.

10.2 Der Teilnehmer des Fördertrainings kann 4 Wochen zum Monatsende vor Ablauf seines 6 Monatsvertrages kündigen. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen und muss spätestens zum 30. des Monats bei der Kick `n Body, Oststrasse 118, 04299 Leipzig, eingegangen sein. Mit der Kündigung des Vertrages sind alle Ansprüche an den Anbieter erloschen.

Wird die Trainingsteilnahme, aus welchem Gründen auch immer abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Mit der Absage bzw. dem Abbruch sind alle Ansprüche an den Veranstalter erloschen.

Findet keine Kündigung statt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um weitere 12 Monate.

10.3 Der Teilnehmer des Fördertrainings kann 4 Wochen zum Monatsende vor Ablauf seines 12 Monatsvertrages kündigen. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen und muss spätestens zum 30. des Monats bei der Kick `n Body, Oststrasse 118, 04299 Leipzig, eingegangen sein. Mit der Kündigung des Vertrages sind alle Ansprüche an den Anbieter erloschen. Wird die Trainingsteilnahme, aus welchen Gründen auch immer abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Mit der Absage bzw. dem Abbruch sind alle Ansprüche an den Veranstalter erloschen. Findet keine Kündigung statt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um weitere 12 Monate.

## 11. Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann Kick `n Body nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Kick `n Body gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Anbieters maßgebend.